Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk" erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 11. **Graudenz, Sonnabend, den 10. Juni** **1916**

Inhaltsverzeichnis.

Beschäftigung von Lazarettkranken in Handwerksbetrieben.

In den Lazaretten der Garnisonplätze befinden sich gewöhnlich eine ganze Reihe von gelernten Handwerkern z. B. **Uhrmachern, Mechanikern,** welche sehr wohl in der Lage sind, täglich einige Stunden in Betrieben ihres Gewerbes sich nützlich zu machen.

Gewerbetreibende, welche solche Leute zu beschäftigen geneigt sind, wollen sich bei der Geschäftsstelle melden.

Dritte Vollversammlung der Handwerkskammer zu Graudenz.

Die dritte Vollversammlung der Handwerkskammer zu Graudenz findet am **Dienstag, den 27. Juni, vormittags 10 Uhr** im großen Sitzungssaale der Geschäftsstelle Graudenz, Markt 21 II statt.

An die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses bezw. deren Ersatzmänner ergehen besondere Einladungen.

Die Tagesordnung lautet:

Teil I (unter Mitwirkung des Gesellenausschusses.)

1. Bericht über die Tätigkeit der Kammer seit 29. März 1915 (Rechnungsjahr 1915/16)
2. Abänderungen
   a) des Statuts und der Geschäftsordnung der Handwerkskammer
   b) der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens
   c) der Prüfungsordnung für Handwerkslehrlinge
3. Beschäftigung und Anlernung von Kriegsbeschädigten in Handwerksbetrieben.

Teil II (ohne Mitwirkung des Gesellenausschusses.

4. Fürsorge für heeresentlassene, kriegskranke Handwerker und Gewerbetreibende
5. Bestellung von Beauftragten der Kammer
6. Änderung der Beamtenordnung
   Abnahme der Jahresrechnung für 1914/15 1915/16
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1916/17
8. Wahlen
9. Verschiedenes.

Der Vorstand der Handwerkskammer.
Emil Hache, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, **1. bis 15. Juli** und 1. bis 15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der **Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses** anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, **23. Juni** und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden

der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche **nach** diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. **Photograph Heinrich Gerdom in Thorn** (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strasburg und Löbau.)

2. **Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz** (umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm.)

3. **Fleischermeister W. Hoffmann in Marienwerder** (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm.)

4. **Schlossermeister R. Lange in Konitz** (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel.)

5. **Friseurmeister Paul Podlaß in Flatow für die Abteilung Dt. Krone** (umfassend die Land kreise Dt. Krone und Flatow.)

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein **Prüfungsausschuß**, bei einer **freien Innung** nur dann, **wenn sie** zur Abnahme von Gesellenprüfungen **durch die Handwerkskammer ermächtigt ist**.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in **Zweifelsfällen geradenwegs** rechtzeitig **an die Handwerkskammer,** welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt **insbesondere** für **Lehrlinge** (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) **von Nichtinnungsmitgliedern.**

Die Herren Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden angesichts der immer noch bestehenden außerordentlichen Mißstände im Prüfungswesen dringend ersucht, die Prüfungsvorschriften streng und rücksichtslos durchzuführen. Vor der Zulassung eines Lehrlings zur Prüfung ist insbesondere festzustellen,

1. ob die Lehrzeit **ordnungsmäßig und ohne Unterbrechung** beendet ist.
2. ob das Arbeitsbuch und der Lehrvertrag bezw. die Lehranzeige vorhanden und in Ordnung sind,
3. ob der Lehrling ordnungsmäßig zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer bezw. der Innung angemeldet ist.

In allen Fällen, in welchen Zweifel über die Lehrzeit bestehen und die Unterlagen nicht beigebracht werden können, ist vor der Zulassung des Lehrlings die Handwerkskammer zu hören.

Der Vorstand der Handwerskskammer.

Emil Hache, Vorsitzender

Unberechtigte Gesellenprüfungen.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß einzelne Innungen, welchen das Recht Gesellenprüfungen zu veranstalten, entzogen ist, trotzdem weiter ihre Lehrlinge prüfen. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir gegen solche Innungen mit den schärfsten Maßnahmen vorgehen werden. Die Prüfungen werden selbstredend für ungültig erklärt werden; ein etwa ausgehändigtes Gesellenzeugnis wird zwangsweise eingezogen. Es ist nicht zu viel gesagt, daß in solchen Fällen die jungen Lehrlinge geradezu betrogen werden. Sie werden in den Glauben versetzt, eine rechtmäßige Prüfung abzulegen und einen Anspruch auf ein Gesellenzeugnis zu erwerben und müssen die Prüfungsgebühren zahlen, während sie in Wirklichkeit aus dieser ungültigen Prüfung keinerlei Ansprüche herleiten können. Schon die Rücksicht auf Anstand und Pflichtgefühl müßte davor abhalten, solche rechtswidrigen Prüfungen zu veranstalten. Es sei noch nebenbei bemerkt, daß selbstredend wir die Bestrafung der Innungen, welche gegen das Prüfungsverbot verstoßen, unverzüglich nach Kenntnis veranlassen werden. Ebenso läuft in solchem Falle der Vorsitzende des schuldigen Prüfungsausschusses als der verantwortliche Leiter der Prüfung Gefahr, dem Lehrling den vollen Ersatz des durch die Ungültigkeitserklärung der Prüfung erlittenen Schadens leisten zu müssen. Wenn der Vorsitzende in Kenntnis der Sachlage in der Absicht die Prüfung vorgenommen hat, der Innung einen rechtswidrigem Vermögensvorteil durch die Prüfungsgebühren zu verschaffen, so ist sogar ein Verfahren wegen Betruges (§ 263 St. G. B.) möglich.

Wirtschaftlicher Zusammenschluß des Handwerks.

Auch auf dem Gebiete der Heereslieferungen hat die Hauptstelle noch kurz vor dem Kriege zwar grundsätzliche Verhandlungen wegen einer zentralen Regelung der Vergebung von Arbeiten für das Heer geführt, aber immer noch nicht in der Absicht, von sich aus diese Vergebung zu vermitteln, ihre Ausführung zu überwachen und ihrerseits als vertraglich verhafteter Unternehmer die Gewähr für die Arbeiten zu übernehmen. Erst unter dem Einflusse des Krieges, als namentlich im Anfange die Vergebung der Aufträge einigermaßen ungeregelt hinsichtlich der Auswahl der Lieferanten vor sich ging, erst da entschloß sich die Hauptstelle, als Unternehmer mit der Heeresverwaltung zu verhandeln, um die auf diese Weise erhaltenen Aufträge durch Vermittlung der Kammern dem Handwerk zukommen zu lassen. Nun, meine Herren, würde ja die Abweichung von dem früheren Grundsatze für die Arbeiten der Hauptstelle an sich kein Grund sein, daß diese Aenderung nicht beibehalten wurde. Beachtenswert ist aber, daß die Hauptstelle von vornherein eine besondere Rechtsform nicht erhielt, vielmehr einfach der bürokratischen Verwaltung des Kammertages eingegliedert worden ist, eben weil sie geschäftlich sich nicht betätigen sollte. Ja meine Herren, streng rechtlich ist die Hauptstelle ein Teil der Verwaltung des Kammertages, der als eingetragener Verein geschäftliche Unternehmungen nicht betreiben darf. Nun wissen Sie, meine Herren, daß die Heeresverwaltung mit Recht von ihren Lieferanten verlangt, daß sie hinsichtlich der Uebernahme der Gewährleistung für ihre Arbeiten rechtlich und finanziell die erforderliche Sicherheit bieten. Diese Sicherheit hat der Kammertag in seiner jetzigen Rechtsform an sich nicht. Er hat gegenüber der Feldzeugmeisterei, von der er seine Aufträge bisher fast ausschließlich erhalten hat, die Gewähr übernommen, indem er seinerseits die Handwerkskammern entsprechend ihren Anteilen an den Arbeiten verhaftete, also eine Rückversicherung abschloß. Damit hat sich die Feldzeugmeisterei für befriedigt erklärt, wie überhaupt das Entgegenkommen dieser Behörde, diktiert durch ein weitgehendes wirtschaftspolitisches Verständnis für die Bedeutung der Heeresaufträge zur Erhaltung des Hadnwerkerstandes im Kriege, nicht warm genug anerkanant werden kann. (Bravo !)

Aber, meine Herren, die Feldzeugmeisterei ist eine Beschaffungsbehörde, daneben bestehen noch mehrere Beschaffungsbehörden mit ebenfalls recht großem Umfange, wie etwa das Ingenieur-Komitee! Diese aber glauben, die Forderung nach einer vollwertigen rechtlichen und finanziellen Bürgschaft ihrer Lieferanten, soweit eine Vermittlungsstelle an das Handwerk in Frage kommt, nicht einschränken zu können. Wir haben zwar mit dem Ingenieur-Komitee ein generelles Abkommen getroffen, das den

Kammertag als die zentrale Vermittlungsstelle für die Vergebung von Arbeiten für das Handwerk anerkennt. Aber, meine Herren, praktisch ist hierbei noch nicht viel herausgekommen. Erst kürzlich gab der Vorsitzende in dieser Versammlung in einer Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses bekannt, daß ein größerer Auftrag dem Kammertag, trotz der bestehenden Abmachung, nicht von der zuständigen Abteilung des Ingenieur-Komitees überwiesen sei, weil ihr der Kammertag nicht genügende reelle Sicherheiten biete! Der Auftrag fiel an das Verdingungsamt der Handwerkskammer Berlin.

Dann weiter, meine Herren! Der Kammertag wälzt seine Gewährleistung anteilig auf die Kammern ab. Aber auch hier haben wir einen Zustand, der nicht ganz einwandfrei ist. Besteht doch in Preußen ein Erlaß des Herrn Handelsministers, der den Handwerkskammern die geschäftliche Unternehmung mit eigenem Risiko für die Kammer verbietet. Gewiß darf trotz dieses Erlasses die Kammer Aufträge vermitteln, sie darf sich selbst aber nicht mit eigenem Vermögen geschäftlich beteiligen. Also ist auch die Ueberwälzung der Gewährleistung vom Kammertag auf die Kammern nicht ohne weiteres berechtigt. Freilich, meine Herren, es würde wohl wie für den Geschäftsbereich der Feldzeugmeisterei auch bei anderen Heeresbeschaffungsstellen während des Krieges bei gutem Willen die jetzige Form der Bürgschaftleistung als Notmaßnahme genügen können, zumal durch entsprechende Verhaftung der Lieferungsvereinigungen, durch Abzüge von Lieferungssummen, kurz durch die Auszahlung der Beträge durch die Kammern ein Reservefonds zur eventuellen Ersatzleistung geschaffen werden konnte. Uebrigens ist der Kammertag bei rund 40 Millionen Lieferungssumme noch nicht einmal zur Schadenersatzleistung herangezogen worden!

Ich bin auch überzeugt, daß die Heeresbeschaffungsstellen an sich dem bewährten Beispiel der Feldzeugmeisterei wohl folgen würden, wenn nicht der Einfluß einer großen Erwerbsgruppe die Beteiligung des Handwerks an den Lieferungen für das Heer mit scheelen Augen verfolgte und ständig versuchte, ihrer Durchführung Schwierigkeiten zu bereiten (Hört, Hört! Sehr richtig!). Darauf müssen die Vertretungen des Handwerks die Antwort geben durch Schaffung einwandfreier Organisationen (Sehr richtig!) für die Vermittlung, die jeden Einwurf von vornherein unmöglich macht. (Sehr wahr!)

Aber, meine Herren, wir haben ja weiter zu denken! Es wird ja auch einmal wieder Frieden werden. Es wird eine Neuregelung des militärischen Beschaffungswesens stattfinden, bei der naturgemäß mehr als im Kriege die Beachtung der gesetzlichen Befugnisse der Kammern, die rechtliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Vermittlungsstellen verlangt werden wird. Wir wollen doch aber auch im Frieden dem Handwerk einen angemessenen Anteil an den staatlichen Arbeitern sichern. Ich glaube, meine Herren, auch die militärischen Beschaffungsstellen werden den Wert einer Beteiligung des Handwerks an Heereslieferungen erkannt haben und gern sich für etwaige weitere kriegerische Zeiten die Mitwirkung eingearbeiteter Kräfte von vornherein sichern wollen. Dazu brauchen wir letzten Endes ein zentrales Verdingungsamt, entsprechend dem Zuständigkeitsbereich der vergebenden Behörden, das von vornherein allen berechtigten Ansprüchen an rechtliche und finanzielle Sicherheit entspricht. Wenn dem aber so ist, dann möge diese Stelle noch während der Kriegszeit geschaffen werden, damit auch sie noch Erfahrungen sammeln kann, die gemeinsam mit denen des Kammertages für die Neuregelung im Frieden zu verwerten sind.

Also, meine Herren, wir halten fest: Die Tätigkeit des Kammertages während des Krieges ist bewußt von vornherein eine ausnahmsweise gewesen; es galt, für das Handwerk zu retten soviel es ging. Es galt vor allem, den Nachweis zu führen, daß bei angemessener Organisation der Vermittlung auch recht große Aufträge handwerksmäßig auszuführen sind. (Sehr richtig!) Die Organisation dieser Vermittlung ist verbesserungsbedürftig, wenn der Umkreis der Beschaffungsstellen vergrößert werden soll. Diese erweiterte Verbindung dieses Verdingungsamts mit mehr Beschaffungsstellen ist notwendig, da naturgemäß im Frieden die Aufträge der einzelnen Beschaffungsstellen an Umfang nachlassen werden. Der Kammertag hat den Weg gebahnt; er tritt gern zurück, um einer besseren Organisation Platz zu machen, die die Lehren aus der bisherigen Vermittlung ziehen kann; diese Lehren aber fordern einwandfreie rechtliche Form, finanzielle Sicherheit. Beides soll die neue Verdingungsstelle erhalten.

Ein Wort noch lassen Sie mich hineinschalten, das sich auf rechtliche praktische Erfahrung stützt: Auch die beste Zentralstelle wird nicht den Ausschlag geben, wenn nicht unermüdlich an der straffen Organisation des Unterbaues (Sehr richtig!), d. h. den ausführenden Handwerkervereinigungen, gearbeitet wird. Diese Tätigkeit aber wollen wir vom Kammertag aus weiter betreiben. Dann komme ich zu der anderen eingangs von mir gestellten Frage, wie wird die Hauptstelle durch die Errichtung einer oder mehrerer praktischen Vedingungsstellen berührt? Denn es ist wohl anzunehmen, daß in den Bundesstaaten mit eigener Militärhoheit nunmehr auch selbständige Verdingungsstellen errichtet werden. Nun, meine Herren, auf diese Frage habe ich schon in der Konferenz der preußischen Kammern am 28. Januar d. Js. geantwortet, daß eigentlich die Errichtung einzelstaatlicher Verdingungsstellen durchaus im Sinne der vom Ausschuß nach den Vorschlägen der Geschäftsstelle aufgestellten Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks liegt. Denn dieHauptverdingungsstelle kann ihrer ganzenStruktur nach nur für die Vermittlung solcher Aufträge in Frage kommen, die von Beschaffungsstellen des Reiches ausgehen. Diese aber sind durch den förderativen Charakter sehr beschränkt. Ich bitte vor allen Dingen zu bedenken, daß die Vermittlung von Heeresaufträgen an sich doch nur einen Tei des gesamten Verdingungswesens ausmacht, daß aber bei anderen Gebieten, ich erinnere hier an das Gebiet etwa d.Bauverwaltung,der Eisenbahn usw. eine Vergebung durch die Hauptstelle für Verdingungswesens in der Regel schlechthin ausgeschlossen ist. Für diese Gebiete verhindert geradezu die Fürsorge für das Handwerk eine Dezentralisation in der Arbeitsvermittlung.. Ich darf hier auf die Verhandlungen hinweisen, die ich seinerzeit im Reichsamt des Innern zu führen hatte, als wir die Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation dem Reichsamt zur Unterstützung vorgelegt hatten. Das darüber von mir aufgenommene Protokoll besagt folgendes:

Weitere Schwierigkeiten werden erwartet von der Auseinandersetzung der vergebenden Behörden mit Rücksicht auf die vielfachen Hoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten. Es wird als ausgeschlossen betrachtet, daß letztere ihre Aufträge etwa der Hauptstelle des Kammertages übertragen.

Der Vertreter des Kammertages machte darauf aufmerksam, daß gerade deswegen die Denkschrift die Möglichkeit einzelstaatlicher Landesverdingungsstellen vorsieht. Es sei durchaus nicht beabsichtigt, alle staatlichen Aufträge schlechthin durch den Kammertag zu vermitteln, schon weil das technisch ausgeschlossen wäre. Hierher gehöre auch die Auseinandersetzung der staatlichen Beschaffungsstellen darüber, welche Vergebungen —

für den Bereich der Staaten — zentral oder nach einzelnen Bezirken direkt zu erfolgen habe.

Beiderseits war man darüber einig, daß sich hierüber von vornherein schematische Vorschriften gar nicht aufstellen lassen, da die Art und Größe der einzelnen Vergebungen, namentlich im Bereiche des Baugewerbes, ferner ihre Zweckbestimmung für die Art der Vergebung maßgebend sein werde.

Was aber ist die praktische Folge für das Verhältnis der solchermaßen wohlberechtigten bundesstaatlichen Verdingungsstellen zur Hauptverdingungsstelle? Daß die letztere eben nur noch solche Vergebungen vermittelt, die vom Reiche ausgehen und ihrer Art nach eine Verteilung auf das Reich zulassen. Hier ist zunächst die Reichsmarine zu nennen. Für diese Behörde soll nach dem Beschlusse des geschäftsführenden Ausschusses die Vermittlung des Kammertages eingeleitet werden; das Reichsamt des Innern hat hierzu seine Unterstützung zugesagt. Was für Gebiete im Laufe der Entwicklung hier noch hinzukommen werden, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich ist und bleibt jedenfalls: für Vergebungen über das Reichsgebiet ist zuständig die Hauptstelle. Dagegen fällt ihre Vermittlungstätigkeit aus für alle die Gebiete, die der Sonderhoheit der Einzelstaaten unerliegen.

Darüber hinaus aber bleibt der Hauptstelle die Aufgabe vorbehalten, die ihr anfänglich gestellt worden ist! Sie wird also einheitliche, gesunde Grundsätze für die Regelung und Durchführung des öffentlichen und privaten Verdingungswesens durch Wort und Schrift zu verteilen und zu verbreiten haben. Sie wird den Austausch der Erfahrungen der einzelstaatlichen Verdingungsämter sowie der Verdingungsstellen der Handwerkskammern vermitteln, sie wird diese Erfahrungen und die daraus sich ergebenden Wünsche den ausgebenden Behörden zugänglich machen. Sie wird die Ausarbeitung von Preisverzeichnissen in Angriff nehmen, sie wird sich eine Reform auch des privaten Verdingungswesens in Anlehnung an das öffentliche und gemeindliche Verdingungswesen angelegen sein lassen. Das ist doch eigentlich noch eine ganze Menge Arbeit, die wir leisten sollen — zu der wir aber durch die praktische Vermittlung nicht gekommen sind. Mit allen diesen Bestrebungen stehen wir erst am Anfang, meine Herren, wir erwarten hier zu viel von der Regelung im Frieden, wir müssen nun also für die bevorstehenden Verhandlungen rüsten. Und endlich: Aufgabe der Hauptstelle bleibt die Förderung und einheitliche Orientierung der wirtschaftichen Organisation des Handwerks für die korporative Arbeitsübernahme. Ich wiederhole, meine Herren, dieser Unterbau ist für die gesamte Lösung aller Bestrebungen auf angemessene Beteiligung des Handwerks an öffentlichen Arbeiten dasAusschlaggebende, ohne diesen Unterbau vermag die beste Verdingungsstelle schlechthin nichts.

Damit komme ich zum Schusse, meine Herren! Ich halte es nicht für meine Ausgabe, über die geplante Rechtsform und die Art der finanziellen Beteiligung der Kammern an der neuen Einrichtung zu sprechen. Hierüber wird wohl die Handwerkskammer Berlin Aufschluß geben. Ich wollte mit meinen Ausführungen nur nachzuweisen versuchen, daß die gedeihliche Zusammenarbeit des Kammertages mit der Errichtung der geplanten Verdingungsstelle für die Preußischen Kammern nicht gestört zu werden braucht, daß vielmehr der vorgesehene Umfang des zu bearbeitenden Gebiets sehr wohl eine Arbeitsteilung verträgt. (Lebhafter Beifall.)

Verfügungen und Erlasse der Zentral- u. Verwaltungsbehörden.

Bekanntmachung!

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) für den Bezirk des 17. Armeekorps folgendes angeordnet:

1. Für alle von Bekleidungsämtern in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Korpsbereich erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (z. B. Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Halsbinden, Helmbezüge, Armbinden, Salzbeutel, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen usw. dürfen von den Auftragnehmern mit den die Anfertigung ausführenden Arbeitern keine Vereinbarungen getroffen werden, die von den vom Kriegsbekleidungsamt des 17. A. K. in Danzig herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 1 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

3. Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 23. Mai 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 17. A. K.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Marienburg und Culm.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Lehrlinge zu der im Juli cr. stattfindenden Prüfung muß bis zum

22. Juni cr.

bei dem Unterzeichneten **spätestens** erfolgt sein.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist von dem Lehrling selbst schriftlich einzureichen.

Der Anmeldung sind ferner beizufügen: ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein von der Handwerkskammer vorgeschriebenes Zeugnis, sowie der Lehrvertrag und 6 Mark Prüfungsgebühren.

Später eingehende Meldungen, auch unvollständige werden nicht berücksichtigt.

Der Gesellenprüfungsausschuß für das Maurer- und Zimmerergewerbe zu Thorn.

Konrad Schwarz, stellvertretender Vorsitzender.

Im Auftrage der Handwerkskammer:
Schriftleitung i. V. W. Ollmann, stellv. Syndikus, Graudenz.

Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geisel, Löbau Wpr., Danzigerstraße 4.